

Mittwoch, 15. November 2000

VORSCHLAG  
DER KOMMISSIONABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Abänderung 40)

Artikel 10

(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 3 desselben Beschlusses anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

(4) Der Ausschuss kann jede andere die Durchführung dieser Verordnung betreffende Frage prüfen, die ihm von seinem Vorsitzenden – auch auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates – vorgelegt wird, vor allem Fragen, die die Planung der Maßnahmen und ihre allgemeine Durchführung oder Kofinanzierungen betreffen.

(1) Die Kommission wird von einem **Beratenden Ausschuss** nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter **Beachtung von dessen Artikel 7 und 8** unterstützt.

(3) Der in **Artikel 3 Absatz 2** des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

(4) **Einzelne Finanzierungsentscheidungen unterbreitet die Kommission auf keinen Fall dem Ausschuss.**

(Abänderung 39)

Artikel 11 Absatz 2

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Hilfe vor.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich **vor Ende Juli** einen Bericht über den Stand der Durchführung der Hilfe vor. **Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament vierteljährlich über den Stand der jährlichen Haushaltsausführung, aufgeschlüsselt nach Ländern und Sektoren.**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, des Beschlusses 97/256/EG und der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 (KOM(2000) 628 – C5-0525/2000 – 2000/0111(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2000) 628),
- vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0525/2000),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Haushaltskontrolle und des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0330/2000),

1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

Mittwoch, 15. November 2000

4. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 8. GMO für Schweinefleisch \*

A5-0305/2000

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Abänderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (KOM(2000) 193 – C5-0225/2000 – 2000/0076(CNS))**

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

VORSCHLAG  
DER KOMMISSION<sup>(1)</sup>

ABÄNDERUNGEN  
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Erwägung 1

(1) Der Schweinefleischmarkt in der Europäischen Union ist durch zyklische Schwankungen gekennzeichnet. Auf Zeiten mit ausgewogenen Marktverhältnissen und einem zufriedenstellenden Preisniveau folgen Zeiten mit einem Überangebot an Schweinefleisch und mit niedrigen Marktpreisen. In den letzten Jahren wurde dieser Zyklus immer *ausgeprägter, und die Krisen hielten immer länger an*, wodurch die Liquidität der Schweinehaltungsbetriebe gefährdet wurde. *Es empfiehlt sich daher*, die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, zu ändern und die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, Ausgleichsfonds einzurichten, die es den angeschlossenen Schweinehaltungsbetrieben ermöglichen, Marktpreisschwankungen besser zu bewältigen. Um ein reibungsloses Funktionieren und vor allem die Finanzierung der Fonds zu gewährleisten, ist für die Mitgliedschaft im Fonds eine Mindestdauer festzulegen und vorzusehen, dass die betreffenden Erzeuger eine Sicherheit leisten.

(1) Der Schweinefleischmarkt in der Europäischen Union ist durch zyklische Schwankungen gekennzeichnet. Auf Zeiten mit ausgewogenen Marktverhältnissen und einem zufriedenstellenden Preisniveau folgen Zeiten mit einem Überangebot an Schweinefleisch und mit niedrigen Marktpreisen. In den letzten Jahren wurde dieser Zyklus immer **mehr durch Zeiten mit unausgewogener Marktlage gestört, die zu tief greifenden Krisen geführt hat**, wodurch die Liquidität **und die Einkommen** der Schweinehaltungsbetriebe gefährdet **wurden und viele von ihnen, darunter die Schwächsten (Junglandwirte, Betriebe, die investiert haben, Kleinbetriebe), in Konkurs geraten sind oder zu einfachen Arbeitnehmern wurden, nachdem sie von größeren Betrieben aufgekauft worden waren. Diese Entwicklung steht in krassem Gegensatz zu dem auf Multifunktionalität basierenden europäischen Landwirtschaftsmodell, von dem in verschiedenen europäischen Gremien so oft die Rede ist.** Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, **die jedoch einige nicht obligatorische und nicht automatische Interventionsbestimmungen vorsieht, erscheint heute völlig ungeeignet, die neuen Krisen effizient zu bewältigen, mit denen der Schweinefleischsektor konfrontiert ist, der seit den 80er-Jahren stark umstrukturiert wurde.**

**(1a) Daher ist es dringend erforderlich, die geltende Regelung anzupassen, indem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Ausgleichsfonds einzurichten, die es den freiwillig angeschlossenen Schweinehaltungsbetrieben ermöglichen, Marktpreisschwankungen besser zu bewältigen und womit ihnen zugleich ein neues Instrument zur Vermeidung von Krisen zur Verfügung gestellt wird.** Um ein reibungsloses Funktionieren und vor allem die Finanzierung der Fonds zu gewährleisten, ist für die Mitgliedschaft im Fonds eine Mindestdauer festzulegen und vorzusehen, dass die betreffenden Erzeuger eine Sicherheit leisten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 248 E vom 29.8.2000, S. 121.